

**Kriegsgewinnsteuervorlage für den Reichstag.**

Wir lesen in der Kreuzzeitung vom 9. November:

Im Sinne der Ankündigung des Reichsschatzsekretärs Helfferich in der Reichstagsitzung vom 20. August d. J. wird darauf Bedacht zu nehmen sein, eine erhebliche, während der Dauer des Krieges eingetretene Vermehrung des Vermögens, soweit es sich nicht um Vermögenszuwachs durch Erbgang und ähnliches handelt, durch die Kriegsgewinnsteuer zu erfassen. Um die Durchführung dieser Aufgabe zu gewährleisten, wird erwogen, dem Reichstage bei Wiederaufnahme seiner Verhandlungen am 30. November eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, welche die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde dadurch verhindert werden, daß, wenn die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Kriegsgeschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Nachdem alle Parteien des Reichstages für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß, da eine einwandfreie Feststellung des Gewinnes durch den Krieg eine steuertechnische Unmöglichkeit ist, jeder während des Krieges erzielte erhebliche Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die pflichtgemäße Aufgabe der Reichs-

finanzverwaltung auf dieser Grundlage die beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahme vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Einbringung der Kriegsgewinnsteuervorlage selbst anlangt, so entbehrt die Annahme, daß der Reichstag bereits in der bevorstehenden Tagung mit einer solchen Vorlage befaßt werden würde, vollkommen der Begründung. Wenn mit der Verabschiedung der jetzt an den Reichstag gelangenden Vorlage Gewähr gegeben ist, daß die während des Krieges erzielten Gewinne der Sonderbesteuerung durch die Kriegsgewinnsteuer nicht entzogen werden können, entfällt damit vollends die Notwendigkeit, die gesetzgeberische Behandlung der Kriegsgewinnsteuer vorzeitig in Angriff zu nehmen, was auch aus andern naheliegenden Gründen nicht erwünscht erscheinen könnte.